

Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975² über die Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Als Fahrgastschiff im Sinne dieses Gesetzes gilt ein nicht aufblasbares Wasserfahrzeug, das für die gewerbsmässige Beförderung von mehr als zwölf Personen verwendet wird.

Art. 7 Konzession und Bewilligung

Das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, wird nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009³ (PBG) erteilt.

Art. 13 Abs. 2 und 2^{bis}

² Der Schiffsausweis wird nur erteilt, wenn:

- a. das Schiff den Vorschriften entspricht;
- b. die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht; und
- c. sofern es sich um ein Fahrgastschiff handelt: das Unternehmen den Sicherheitsnachweis erbracht hat.

^{2bis} Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen zum Sicherheitsnachweis erforderlich sind.

Art. 14 Abs. 1^{bis}, 3 und 4

1^{bis} Bei einem Fahrgastschiff beurteilt die Behörde die zum Sicherheitsnachweis eingereichten Unterlagen risikoorientiert auf der Grundlage von Prüfberichten unabhängiger Sachverständiger oder von eigenen Stichproben.

¹ BBl 2015 XXXX

² SR 747.201

³ SR 745.1

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 15a

1a. Abschnitt: Aufsicht

Art. 15a Nachprüfungen

¹ Die Behörde nimmt in regelmässigen Zeitabständen Nachprüfungen vor. Sie nimmt zudem Nachprüfungen vor, wenn:

- a. Zweifel an der Betriebssicherheit des Schiffes bestehen; oder
- b. das Schiff umgebaut oder wesentlich geändert worden ist.

² Bei Fahrgastschiffen erfolgen die Nachprüfungen risikoorientiert auf der Grundlage von Prüfberichten unabhängiger Sachverständiger oder von Stichproben der Behörden.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Nachprüfung von Schiffen erlassen.

Art. 15b Umbauten und Änderungen

¹ Plant der Halter oder Eigentümer Umbauten oder Änderungen an einem Schiff, die sich auf die Betriebssicherheit des Schiffes auswirken können, so hat er diese der Behörde vor der Ausführung zu melden.

² Eine neue oder erneuerte Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn die Umbauten oder Änderungen nicht von der bestehenden Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung gedeckt sind.

³ Die Behörde entscheidet im Einzelfall und bestimmt das Verfahren.

Art. 17 Abs. 2, 4 und 5

² Der Führerausweis wird erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die erforderliche Fahrkompetenz hat.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 17a Fahreignung und Fahrkompetenz

¹ Wer ein Schiff führt, muss über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

² Wer einen nautischen Dienst an Bord eines Schiffes ausübt, muss über Fahreignung verfügen.

³ Über Fahreignung verfügt, wer:

- a. das vom Bundesrat festgesetzte Mindestalter erreicht hat;
- b. die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit aufweist, die erforderlich ist zum sicheren Führen eines Schiffes oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes;

- c. frei von Sucht ist, die das sichere Führen eines Schiffs oder das sichere Ausüben eines nautischen Dienstes beeinträchtigt;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, beim Führen von Schiffen oder beim Ausüben eines nautischen Dienstes die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Über Fahrkompetenz verfügt, wer:

- a. die Verkehrsregeln kennt; und
- b. Schiffe der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

Art. 17b Abklärung der Fahreignung oder Fahrkompetenz

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;
- c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d. Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Artikel 66c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴ über die Invalidenversicherung;
- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Schiffe nicht sicher führen kann.

² Ab dem vollendeten 70. Altersjahr ist die Fahreignung einer Person alle zwei Jahre vertrauensärztlich zu untersuchen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die ärztliche Untersuchung. Er kann insbesondere für Inhaber bestimmter Ausweiskategorien eine ärztliche Untersuchung ab einem früheren Alter und mit abweichenden Intervallen festlegen.

³ Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an das Bundesamt für Verkehr, die zuständige kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

⁴ Auf Ersuchen der IV-Stelle teilt die kantonale Behörde dieser mit, ob eine bestimmte Person einen Schiffsführerausweis besitzt.

⁵ Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Schiffsführerprüfung oder einer andern geeigneten Massnahme wie einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden.

⁶ Hat eine Strassenverkehrs- oder Schifffahrtsbehörde Zweifel an der Fahreignung einer Person, so meldet sie dies der anderen zuständigen Zulassungsbehörde.

Art. 18a Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis

Wer ein Schiff geführt hat, ohne einen Schiffsführerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung keinen Ausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

Art. 19 Abs. 3 und 4

³ Nach Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln, die in diesem Gesetz mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind, wird der Schiffsführerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen.

⁴ Bei der Festsetzung der Dauer des Schiffsführerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Führer von Motorfahrzeugen und Schiffen sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Schiff zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

Art. 20 Abs. 1 Bst. d

¹ Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- d. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6 oder 7 Bst. a) ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen Verkehrsregeln begeht.

Art. 20b Abs. 1 Bst. b

¹ Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6 oder 7 Bst. a) ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt;

Art. 24b Abs. 3 Bst. a und c, 3bis, 4bis, 6 und 7

³ Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind;
- c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt.

^{3bis} Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.

^{4bis} Wurde sowohl die Atemalkoholkonzentration als auch die Blutalkoholkonzentration gemessen, so ist die Blutalkoholkonzentration massgebend.

⁶ Der Bundesrat legt fest, bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne von Artikel 24a angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Atemalkohol- und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.

⁷ Er kann:

- a. für Personen, die Schiffe, welche für den gewerbsmässigen Personenverkehr (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG) oder den Gütertransport bestimmt sind, führen, an deren Führung beteiligt sind oder einen nautischen Dienst an Bord dieser Schiffe ausüben, Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentrationen festlegen, die unter den nach Absatz 6 festgelegten Werten liegen;
- b. für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird;
- c. vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Fahreignung einer Person herabsetzt, nach diesem Artikel gewonnene Proben, namentlich Blut-, Haar- und Nagelproben, ausgewertet werden.
- d. kann Ausnahmen bei der Anwendung dieses Abschnittes auf das Führen bestimmter Arten von motorlosen Schiffen vorsehen;
- e. ein Bundesamt zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen.

Art. 31 Abs. 1

¹ Ein Schiff darf nicht in Verkehr gesetzt werden, bevor eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Art. 41 Abs. 1

¹ Wer in angetrunkenem Zustand ein Schiff führt, sich an dessen Führung beteiligt oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs ausübt, wird mit Busse bestraft. Liegt eine qualifizierte Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 24b Abs. 6 oder 7 Bst. a) vor, so wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt.

Art. 49 aufgehoben

Art. 56 Abs. 2bis

^{2bis} Er kann für die militärische Schifffahrt besondere Vorschriften erlassen. Diese können von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung der Schiffe, über die Ausbildung und Zulassung der Führerinnen und Führer sowie über die Verkehrsregeln abweichen. Sie können besondere Verkehrsmassnahmen vorsehen.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵

Art. 9 Abs. 3 Bst. c Ziff. 4

³ Diesen Organisationen steht ein Beschwerderecht zu:

- c. bei Verfahren der Bundesbehörden zur Plangenehmigung sowie zur Zulassung oder Prüfung von Fahrzeugen nach:
 4. den Artikeln 8, 14 und 15b Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975⁶ über die Binnenschifffahrt,

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁷ über die Invalidenversicherung

Art. 66c Abs. 1

¹ Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen oder von Schiffen oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes an Bord eines Schiffes notwendig ist, so kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁸ und Art. 17b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975⁹ über die Binnenschifffahrt) melden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

5 SR 151.3
6 SR 747.201
7 SR 831.20
8 SR 741.01
9 SR 747.201